

SATZUNG

Inhalt

I. Aufgabe.....	1
II. Organe des Landeskongresses	1
III. Die Einzelkongresse	2
IV. Das Landeskongressstreffen	2
V. Das Leitende Gremium	5
VI. Das Finanzreferat.....	5
VII. Die Beauftragten.....	6
VIII. Änderung der Satzung	7
IX. Auflösung des Landeskongresses	7
X. Inkrafttreten	7

I. Aufgabe

1. Der Landeskongress der bayerischen evangelischen Theologiestudierenden (LabeT) ist der Zusammenschluss aller Theologiestudierenden, die den Dienst in der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern (ELKB) anstreben und vertritt ihre Interessen.

Im LabeT geschieht die theologische, kirchenpolitische und gesellschaftspolitische Meinungsbildung seiner Mitglieder im Rahmen der gesellschaftlichen und kirchlichen Wirklichkeit.

2. Die Aufgabe des Landeskongresses ist es, durch seine Organe die Zusammenarbeit zwischen den Kongressmitgliedern zu fördern und ihre Interessen gegenüber den Organen der ELKB - und der Öffentlichkeit zu vertreten.

3. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben halten die Organe des Landeskongresses mit der Kirchenleitung und mit anderen Organisationen in Kirche und Gesellschaft Kontakt. Organe des Landeskongresses

Organe des Landeskongresses sind:

- a. die Einzelkongresse (EK),
- b. das Landeskongressstreffen (LKT),
- c. das Leitende Gremium (LG),
- d. das Finanzreferat,
- e. die Beauftragten

II. Die Einzelkonvente

1. Die Mitglieder des Landeskongresses an einer Hochschule bilden einen Einzelkongress (EK).
2. Sie wählen aus ihrer Mitte die:den Kongresssprecher:in und eine:n Stellvertreter:in für ein Semester. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die EKs regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Kontakte mit Institutionen außerhalb des Landeskongresses, die das Interesse des Gesamtkongresses betreffen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Leitenden Gremium.
4. Die EKs sind verpflichtet, dem LKT und dem LG über ihre Arbeit zu berichten.

III. Das Landeskongresstreffen

1. Aufgabe

Das Landeskongresstreffen ist das beschließende und koordinierende Organ des Landeskongresses. In die Zuständigkeit des LKT fallen besonders:

- a) inhaltliche und organisatorische Ausrichtung des Landeskongresses
- b) Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Leitenden Gremiums und des Finanzreferates,
- c) Berufung und Abberufung der Beauftragten,
- d) Formulierung von Arbeitsaufträgen und Bildung von Arbeitsgruppen
- e) Änderung der Satzung.

2. Redeleitung

Die Redeleitung übernimmt das LG. Sie

- a) eröffnet das LKT,
- b) stellt die Beschlussfähigkeit fest,
- c) stellt fest, wer Stimmrecht hat,
- d) verliest die vorläufige Tagesordnung und bringt diese zur Abstimmung,
- e) sorgt für einen geregelten Ablauf des LKT.

3. Einberufung

Das LKT wird wenigstens zweimal im Jahr vom LG einberufen. Dies geschieht mindestens zwei Wochen vorher auf elektronischem (E-Mail)Weg.

Ein außerordentliches LKT findet statt:

- a) auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder des letzten LKT,
- b) auf Beschluss von drei Einzelkonventen,
- c) auf einstimmigen Beschluss des LGs.

Auch zu einem außerordentlichen LKT muss ordnungsgemäß vom LG eingeladen werden.

4. Protokoll

Die Sitzungen des LKT werden von einer:m Anwesenden protokolliert. Jedes LKT-Protokoll soll möglichst innerhalb eines Monats nach dem LKT von den Protokollant:innen fertig gemacht und zur Veröffentlichung freigegeben werden. Ein Wechsel der:s Protokollant:in ist jederzeit möglich. Die Protokolle müssen die Tagesordnungspunkte enthalten und sollen den Gang der Verhandlung skizzieren. Sie müssen Beschlüsse wörtlich wiedergeben und Abstimmungs- und Wahlergebnisse festhalten. Die Protokolle werden auf Anfrage zugeschickt.

5. Beschlussfähigkeit

Das LKT ist beschlussfähig, wenn:

- a) es ordnungsgemäß einberufen wurde und
- b) mindestens drei EK vertreten sind oder bei Anwesenheit von nur zwei EKs die Zahl der Teilnehmer:innen nicht geringer als drei Personen ist.

6. Mitglieder und Gäste:

Die Sitzungen des LKT sind öffentlich. Auf Antrag, dem mit einfacher Mehrheit zugestimmt werden muss, kann die Öffentlichkeit von Teilen oder dem gesamten LKT ausgeschlossen werden. Auf Antrag, dem mit einfacher Mehrheit zugestimmt werden muss, kann Gästen Rederecht verliehen werden.

7. Stimmrecht

Jedes Mitglied des Landeskongresses, das auf dem LKT anwesend ist, hat Stimmrecht.

Folgende Ausnahme gilt jedoch: Kein EK darf mehr als 1/2 der anwesenden Stimmberechtigten stellen. Würde dieser Fall eintreten, müssen die Mitglieder des EKs bei Feststellung der Beschlussfähigkeit festlegen, wer Stimmrecht hat.

Das Stimmrecht kann später innerhalb des EKs übertragen werden. Dies muss der Redeleitung bekannt gegeben werden. Ändert sich die Anzahl oder Zusammensetzung der Teilnehmenden des LKT, kann das Stimmrecht auf Antrag neu vergeben werden.

8. Redeliste

Die Redeleitung führt eine Redeliste. Wortmeldungen sind der Redeleitung durch Handzeichen anzuzeigen. Erstmeldungen zu einem Thema haben Vorrang.

9. Anträge und Abstimmungen

Jedes Mitglied des LabeT nach I. 1 dieser Satzung kann einzeln oder zusammen mit anderen Mitgliedern einen Antrag auf dem LKT stellen.

Anträge sind schriftlich bei der Redeleitung einzureichen. In der Regel werden Anträge per Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden. Liegt nur ein Antrag zu einem Thema vor, ist dieser angenommen, wenn die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.

Liegen zwei oder mehrere Anträge zu einem Thema vor, die sich inhaltlich überschneiden oder ausschließen, wird nach folgendem Modus abgestimmt: Es gibt mehrere Wahlgänge, in denen zwischen den Anträgen alternativ abgestimmt werden kann. Dabei hat jeder Stimmberechtigte nur eine Stimme. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen nimmt am nächsten Wahlgang nicht mehr teil. Dieses Verfahren wird fortgesetzt, bis nur noch ein Antrag zur Abstimmung steht. Dieser benötigt nun im abschließenden Wahlgang die einfache Mehrheit, um angenommen zu werden.

Jedes Mitglied des LabeT nach I. 1 dieser Satzung kann einen Änderungsantrag zu einem zur Abstimmung stehenden Antrag stellen, der

- a) bei einfacher Mehrheit vom LKT angenommen ist oder
- b) wenn sich der/die Antragsstellende den Änderungsantrag zu eigen macht.

10. GO-Anträge

Es gibt folgende Anträge zur Geschäftsordnung:

- a) Schluss der Redeliste,
- b) Sofortige Abstimmung,
- c) Ende der Debatte (sofern keine Abstimmungen mehr ausstehen),
- d) Begrenzung der Redezeit,
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- f) Antrag auf Vertagung

Ein GO-Antrag wird durch Heben beider Hände angezeigt und kann kurz begründet werden. Er Unterbricht die Redeliste. Die Verhandlungsleitung fragt, ob Gegenrede erhoben wird. Diese muss durch Handzeichen angezeigt werden und kann kurz begründet werden. Gibt es keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen. Wird Gegenrede erhoben, wird sofort über den GO-Antrag abgestimmt. Erhält der Antrag die einfache Mehrheit, ist er angenommen.

IV. Das Leitende Gremium

1. Das Leitende Gremium umfasst drei Mitglieder. Diese werden vom LKT aus der Zahl der anwesenden Konventsmitglieder mit je einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Es wird empfohlen, dass das LG gemischtgeschlechtlich besetzt wird.

2. Kann das LKT bei dringenden Angelegenheiten nicht mehr einberufen werden, so handelt das LG selbstständig. Seine Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Billigung des LKT.

3. Die Mitglieder des LG sind folgende:

a) Geschäftsführer:in: Die:der Geschäftsführer:in wird vom LKT dazu gewählt und muss selbst Mitglied des LabeT sein. Er:Sie koordiniert die Arbeit des LGs im Rahmen der Richtlinien des LKT und trägt zusammen mit dem:der Finanzreferent:in die Verantwortung für die dem LabeT zur Verfügung stehenden Gelder.

b) Es werden neben dem:der Geschäftsführer:in zwei weitere Mitglieder für das LG vom LKT gewählt. Sie müssen dazu selbst Mitglieder des LabeT sein.

4. Die Arbeit des LG umfasst u.a. folgende Bereiche:

a) Die Organisation des LKT

b) Die Koordination des LabeT-Lebens, der EKs und der Öffentlichkeitsarbeit (Social-Media u.a.)

c) Die Erstellung eines Rundbriefs in der Regel mindestens einmal pro Semester

d) Die Kontaktpflege zur Kirchlichen Studienbegleitung (KSB), sowie dem Ausbildungsreferat und dem Theologischen Prüfungsamt der ELKB. Dazu können die Organisation von Meet & Greet's für die Studierendenschaft gehören.

V. Das Finanzreferat

1. Der:Die Finanzreferent:in trägt zusammen mit dem:der Geschäftsführer:in die Verantwortung für die dem LabeT zur Verfügung stehenden Gelder.

2. Der:Die Finanzreferent:in wird durch das LKT aus der Zahl der anwesenden Konventsmitglieder mit einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vor der Wahl des:der neuen Finanzreferent:in wird der:die alte Finanzreferent:in nach erfolgter Rechnungsprüfung vom

LKT entlastet. Die Wahl erfolgt in der Regel per Akklamation. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl. Der:Die Finanzreferent:in darf nicht dem LG angehören.

3. Der:Die Finanzreferent:in tätigt grundsätzlich die Finanztransaktionen des LabET. Tätigt der:die Geschäftsführer:in ausnahmsweise eine Finanztransaktion, hat er den:die Finanzreferent:in hiervon unverzüglich zu informieren. Der:Die Finanzreferent:in erstellt jeweils zum Semesterende eine schriftliche Bilanz und einen schriftlichen Finanzbericht. Jeweils zum LKT gibt er einen mündlichen Zwischenbericht.
4. Die schriftliche Bilanz des vergangenen Semesters wird durch eine:n Rechnungsprüfer:in geprüft, der:die vom LKT per Akklamation ernannt wird.
5. Das LG ist befugt, im Einvernehmen mit dem:der Finanzreferent:in über das Beschlossene hinaus Ausgaben in Höhe von maximal 200 € pro Semester zu tätigen. Diese Beträge müssen auf dem nächsten LKT genehmigt werden. Kann kein Einvernehmen zwischen dem LG und dem:der Finanzreferent:in erzielt werden, muss vor Tätigkeit der Ausgabe die Zustimmung des LKT auf dem nächsten LKT eingeholt werden.
6. Das Finanzreferat wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

VI. Die Beauftragten

1. Das LKT kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben oder zur Vertretung bestimmter Interessen des LabET in oder bei Gremien Beauftragte auf Widerruf bestellen. Eine solche Beauftragung erfordert in der Regel die Anwesenheit des zukünftigen Beauftragten auf dem LKT oder bei Abwesenheit eine schriftliche Kandidatur. Zur Gewährleistung der Kontinuität findet in der Regel auf dem LKT eine Amtsübergabe/Einführung durch den:die Vorgänger:in statt.

2. Jede:r Beauftragte hat das LG über seine Tätigkeit gewissenhaft zu unterrichten und legt auf dem nächsten LKT nach Möglichkeit persönlich, sonst schriftlich Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.

3. Dauer der Beauftragung

Die Beauftragung endet in der Regel zum jeweils folgenden regulären Landeskongress. Wiederwahl auf dem nächsten Landeskongress ist unbegrenzt zulässig.

a) Von der obigen Regelung ist die Website-Beauftragung und die Synodenbeauftragung ausgenommen, diese werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Für die Synodenbeauftragung wird empfohlen, die beiden Positionen alternierend zu wählen. Dafür kann, wenn nötig die Beauftragungsdauer eines:einer Beauftragten bei seiner:ihrer Wahl auf 6 Monate verkürzt werden.

4. Beendigung der Funktion

Die Mitglieder des LGs, die Beauftragten und der:die Finanzreferent:in legen ihre Arbeit nieder:

a) nach Ablauf der in VI 1, VI 6 und VII 3 gesetzten Fristen,

b) wenn sie dauernd verhindert sind, ihre Funktion ordnungsgemäß zu erfüllen,

c) wenn ihnen das Misstrauen von 2/3 der anwesenden Mitglieder des LKT ausgesprochen

wird.

d) wenn die Person von ihrer Beauftragung zurücktritt.

e) Zudem können Beauftragte vom LG, falls sie ihrer Beauftragung nicht nachkommen oder zurücktreten, abberufen werden. Per einvernehmlichen Beschluss durch das LG erfolgt eine Neuberufung. Diese hat ihre Gültigkeit bis zum nächsten LKT.

VII. Änderung der Satzung

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des LKT. Auf zum Zeitpunkt der Einladung geplante Satzungsänderungen soll bei der Einladung hingewiesen werden. Satzungsänderungen sollen den Teilnehmer:innen im Vorfeld detailliert zugänglich gemacht werden.

VIII. Auflösung des Landeskongresses

Zur Auflösung des Landeskongresses bedarf es einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des LKT. Über das bei der Auflösung vorhandene Vermögen des Landeskongresses entscheidet das Auflösungs-LKT mit 2/3 Mehrheit, ansonsten fällt es an die ELKB zur freien Verwendung.

IX. Inkrafttreten

Die neue Satzung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft. Die alte Satzung vom 1. Oktober 1982 wird mit Inkrafttreten der neuen Satzung ungültig.

Die Delegiertenversammlungen/Landeskongressstreffen

Neuendettelsau, 31. Mai 1987

1. Änderung: Tübingen, 14. Dezember 1991.

2. Änderung: Neuendettelsau, 13. Dezember 1997

3. Änderung: Marburg, 11. Dezember 1999.

4. Änderung: Marburg, 14. November 2003

5. Änderung: Bayreuth, 06. April 2013

6. Änderung: Augsburg, 23. April 2016

7. Änderung: Neuendettelsau, 10. Mai 2025